KOMMISSIONSVERTRAG

Mietstand & Kommissionsverkauf · Baby- & Kindersecondhand-Laden ZweitGlück

Fassung vom 09.11.2026

§ 1 Vertragsparteien

Zwischen

ZweitGlück – Dein Kinderflohmarkt-Laden
Inhaberin: Anastasia Wanderer, Schloßstraße 36, 73240 Wendlingen am Neckar
– nachfolgend „Kommissionär“ –

und

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Kontoinhaber: _____ IBAN: _____

– nachfolgend „Einlieferer“ –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Standnummer: _____ Buchungsnummer: _____

Laufzeit: ☐ 14 Tage ☐ 28 Tage ☐ 90 Tage

Erster Vertragstag: _____ Letzter Vertragstag: _____

Standgebühr laut Buchung (€): _____ Einräumtermin: _____

Ausweis vorgelegt (füllt der Kommissionär aus): ☐ ja

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Einlieferer übergibt gebrauchte Baby- und Kinderartikel zum Verkauf im Kommissionsverfahren. Der Verkauf erfolgt im eigenen Namen des Kommissionärs, jedoch für Rechnung des Einlieferers (§§ 383 ff. HGB). Bis zum Verkauf bleibt die Ware Eigentum des Einlieferers.

(2) Der Kommissionär stellt dem Einlieferer für die vereinbarte Laufzeit eine Verkaufsfläche (Stand) zur Präsentation und zum Verkauf der Ware zur Verfügung.

(3) Ergänzend gelten die Kommissionsbedingungen des Kommissionärs (zweit-glueck.de/kommissionsbedingungen). Weichen sie von diesem Vertrag ab, gilt dieser Vertrag.

§ 3 Laufzeit & Standgebühr

(1) Die Standgebühr beträgt für eine Laufzeit von 14 Tagen 49 €, von 28 Tagen 89 € und von 90 Tagen 249 €. Alle Preise sind Endpreise. Maßgeblich ist die bei der Buchung vereinbarte Standgebühr, zum Beispiel ein Aktionspreis.

(2) Bei einer Online-Buchung wird die Standgebühr sofort fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die verbindliche Buchung der Standfläche; ohne Zahlung besteht kein Anspruch auf die Standfläche. Bei einer Buchung im Laden ist die Standgebühr bei der Buchung vor Ort zu bezahlen.

(3) Nutzt der Einlieferer den Stand nicht, bricht er vorzeitig ab oder beendet er den Vertrag freiwillig vorzeitig, wird die Standgebühr nicht erstattet. Auch ein vorzeitiger Ausverkauf der Ware begründet keinen Anspruch auf Erstattung, einen Gutschein oder eine Verlängerung der Laufzeit.

(4) Ist die Ware vollständig abverkauft oder gibt der Einlieferer den Stand vorzeitig auf, darf der Kommissionär die Standfläche für die restliche Laufzeit anderweitig vergeben. Für die Tage, an denen die Fläche an jemand anderen vergeben ist, erstattet der Kommissionär die Standgebühr anteilig.

(5) Kann der Kommissionär die Standfläche aus Gründen, die in seinem Bereich liegen, nicht zur Verfügung stellen (zum Beispiel bei einer Schließung des Ladens), verlängert sich nach Wahl des Einlieferers die Laufzeit entsprechend oder die Standgebühr wird für diese Zeit anteilig erstattet.

(6) Mit Ende der Laufzeit endet das Nutzungsrecht an der Standfläche. Bereits ausgestellte Ware kann bis zur Abholung auf der Standfläche verbleiben oder nach Ermessen des Kommissionärs entfernt werden; es gilt § 13 Abs. 6. Verkaufserlöse, die bis zur Abholung oder Entfernung der Ware erzielt werden, werden nach § 9 abgerechnet und ausgezahlt.

(7) Gesetzliche Rechte, insbesondere das Widerrufsrecht bei Online-Buchungen (§ 18), bleiben unberührt.

---

§ 4 Provision

(1) Für die Vermittlung und den Verkauf der Kommissionsware erhält der Kommissionär eine Verkaufsprovision in Höhe von **20 % des tatsächlich erzielten Verkaufspreises**.

(2) Die Provision wird beim Verkauf vom Verkaufserlös einbehalten. Der verbleibende Erlös wird dem Einlieferer nach § 9 ausgezahlt.

---

§ 5 Warenmenge, Gestaltung & Kennzeichnung

(1) Der Einlieferer gestaltet und bestückt seinen Stand eigenständig und sorgt während der gesamten Laufzeit für eine ordentliche, übersichtliche und verkaufsfördernde Präsentation der Ware.

(2) Die Anzahl der ausgestellten Artikel richtet sich nach der Größe der Standfläche. Der Stand darf nicht überfüllt werden und muss jederzeit übersichtlich bleiben. Bei einer Überfüllung kann der Kommissionär verlangen, dass die ausgestellte Ware reduziert wird.

(3) Ein optionaler Auf- und Abbauservice durch den Kommissionär kann gegen eine gesonderte Gebühr hinzugebucht werden.

(4) Jeder Artikel muss eindeutig mit einem Etikett mit Strichcode gekennzeichnet sein. Die Artikel trägt der Einlieferer im Verkäuferportal (App) des Kommissionärs ein. Die Etiketten druckt der Kommissionär im Laden, oder der Einlieferer druckt sie selbst über das Verkäuferportal. Artikel ohne gültiges oder lesbares Etikett oder mit beschädigtem Etikett können nicht verkauft werden.

(5) Löst sich ein Etikett oder geht es verloren, wird der Artikel in einem dafür vorgesehenen Korb im Kassenbereich gesammelt. Der Kommissionär darf diese Artikel prüfen und anhand vorhandener Merkmale dem jeweiligen Einlieferer zuordnen. Einlieferer dürfen die gesammelten Artikel nach Rücksprache mit dem Kommissionär zur Identifizierung ihrer Ware einsehen. Artikel des Einlieferers, die bis 14 Tage nach Ende seiner Laufzeit weder zugeordnet noch abgeholt wurden, gehen in das Eigentum des Kommissionärs über.

(6) Während der Laufzeit bietet der Einlieferer die im Laden ausgestellten Artikel nicht gleichzeitig anderweitig zum Kauf an, zum Beispiel auf Vinted, Kleinanzeigen, Flohmärkten, in sozialen Netzwerken oder in anderen Läden. Möchte er einen Artikel anderweitig verkaufen, nimmt er ihn vorher nach Absprache mit dem Kommissionär vom Stand. Wird ein Artikel trotzdem anderweitig angeboten und im Laden verkauft, bleibt der Verkauf im Laden wirksam; Ansprüche Dritter aus dem anderweitigen Angebot trägt der Einlieferer.

---

§ 6 Preisgestaltung

(1) Die Verkaufspreise legt ausschließlich der Einlieferer fest.

(2) Der Kommissionär nimmt keine eigenständigen Preisänderungen vor und gewährt Käufern keine Rabatte ohne Zustimmung des Einlieferers. Auf Wunsch berät er den Einlieferer bei der Preisgestaltung und spricht Empfehlungen aus. Die automatische Rabattierung nach § 7 bleibt unberührt.

(3) Ein festgelegter Verkaufspreis darf während der Laufzeit, auch nach einer Verlängerung, **nicht erhöht** werden. Eine Preissenkung ist nach Absprache mit dem Kommissionär möglich. Der Artikel erhält dafür ein neues Etikett; das alte Etikett ist dann nicht mehr gültig.

§ 7 Automatische Rabattierung (optional)

(1) Der Einlieferer kann freiwillig einer einmaligen automatischen Rabattierung seiner Ware zustimmen, zum Beispiel bei der Online-Buchung. Die Rabattierung gilt ab dem vereinbarten Zeitpunkt bis zum Ende der Laufzeit.

(2) Die Verkaufsprovision wird auf Grundlage des tatsächlich erzielten Verkaufspreises nach Abzug des gewährten Rabatts berechnet.

(3) Ist kein anderer Zeitpunkt vereinbart, beginnt die Rabattierung in der zweiten Hälfte der Laufzeit:

- **14 Tage Laufzeit:** ab Tag 8
- **28 Tage Laufzeit:** ab Tag 15
- **90 Tage Laufzeit:** ab Tag 46

Automatische Rabattierung: ☐ keine ☐ 25 % ☐ 50 %
☐ 75 % (nur auf ausdrücklichen Wunsch des Einlieferers)

Abweichender Beginn der Rabattierung: _____

§ 8 Nachfüllen

(1) Ein Nachfüllen der Ware ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Kommissionär möglich. Als eine Nachfüllung gilt das Einbringen weiterer Ware an einem Tag.

(2) Voraussetzung ist grundsätzlich, dass mindestens **50 % der ursprünglich eingebrachten Ware, mindestens aber 20 Artikel, verkauft** wurden und der Stand weiterhin ordentlich und übersichtlich bleibt.

(3) Je gebuchter Laufzeit sind folgende Nachfüllungen kostenlos; eine Verlängerung zählt als eigene Laufzeit:

- **14 Tage Laufzeit:** 1 Nachfüllung
- **28 Tage Laufzeit:** 2 Nachfüllungen
- **90 Tage Laufzeit:** 6 Nachfüllungen

(4) Jede weitere Nachfüllung kostet eine Pauschale von **3,00 €**. Sie wird mit dem nächsten Auszahlungsbetrag verrechnet (§ 9 Abs. 6). Reicht dieser nicht aus, ist der Rest spätestens bei der Abholung der Ware zu zahlen.

(5) Über Anzahl und Zeitpunkt möglicher Nachfüllungen entscheidet der Kommissionär unter Berücksichtigung der Laufzeit, des verfügbaren Platzes und des bisherigen Warenbestands.

§ 9 Abrechnung und Auszahlung

(1) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsende. Grundlage sind die im Kassensystem erfassten Verkäufe; seine Verkäufe kann der Einlieferer zusätzlich im Verkäuferportal einsehen.

(2) Der Verkaufserlös abzüglich Provision wird spätestens bis zum **10. Kalendertag des Folgemonats** per Banküberweisung auf das in § 1 oder im Verkäuferportal angegebene Konto ausgezahlt. Änderungen der Bankverbindung trägt der Einlieferer im Verkäuferportal ein oder teilt sie unverzüglich mit.

(3) Vergütet werden ausschließlich tatsächlich verkaufte Artikel. Der Kommissionär übernimmt keine Garantie für einen bestimmten Umsatz oder eine bestimmte Verkaufsmenge.

(4) Wird ein Artikel nach dem Verkauf wegen eines erheblichen Mangels zurückgenommen, den der Einlieferer nicht angegeben hat (zum Beispiel Loch, starker Fleck oder Defekt), besteht für diesen Artikel kein Anspruch auf Auszahlung; ein bereits ausgezahlter Betrag wird verrechnet oder zurückgefordert. Der Artikel wird dokumentiert (zum Beispiel durch ein Foto) und dem Einlieferer im Rahmen der Abrechnung mitgeteilt. Der Einlieferer kann ihn innerhalb von **14 Kalendertagen** nach der Mitteilung während der Öffnungszeiten abholen. Danach darf der Kommissionär den Artikel spenden, entsorgen oder anderweitig verwerten.

(5) Nimmt der Kommissionär einen Artikel aus Kulanz zurück (zum Beispiel bei kleineren, von außen nicht erkennbaren Mängeln), wird der Verkaufserlös trotzdem ausgezahlt. Der Artikel geht dann in das Eigentum des Kommissionärs über, der ihn erneut verkaufen, spenden oder anderweitig verwerten darf.

(6) Vereinbarte Gebühren, zum Beispiel für zusätzliche Nachfüllungen (§ 8 Abs. 4), werden mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet und in der Abrechnung ausgewiesen.

§ 10 Zustand und Annahme der Ware

(1) Der Einlieferer versichert, dass

- er Eigentümer der eingebrachten Ware und berechtigt ist, sie zum Verkauf einzuliefern,
- die Ware frei von Rechten Dritter ist,
- die Ware sauber, gepflegt, vollständig und gebrauchsfähig ist,
- ihm keine erheblichen Mängel oder Sicherheitsrisiken der Ware bekannt sind,
- die Ware nicht von einem Rückruf betroffen ist und kennzeichnungspflichtige Produkte (zum Beispiel mit CE-Kennzeichnung) ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

(2) Der Kommissionär darf Ware vor oder während der Laufzeit ablehnen oder aus dem Verkauf nehmen, wenn sie nicht dem Ladenkonzept, dem Qualitätsanspruch oder den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

(3) Nicht angenommen werden gebrauchte Unterwäsche und Socken, gebrauchte Hygieneartikel (zum Beispiel Schnuller), Autositze und Kindersitze sowie zurückgerufene oder gesetzlich verbotene Artikel. Neue oder ungetragene Unterwäsche und Socken können nach Ermessen des Kommissionärs angenommen werden. Hygieneartikel werden nur in hygienisch einwandfreiem Zustand angenommen. Originalverpackte Artikel sowie unbenutzte Sets mit geringfügig fehlendem Inhalt können nach Prüfung durch den Kommissionär angenommen werden.

(4) Werden elektrische Geräte angenommen, versichert der Einlieferer deren Funktionsfähigkeit und Sicherheit. Eine technische oder sicherheitsrelevante Prüfung durch den Kommissionär erfolgt nicht. Für die Funktionsfähigkeit der Geräte und für Schäden, die durch Mängel der eingebrachten Ware entstehen, haftet der Kommissionär nicht, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Dem Einlieferer ist bekannt, dass die Ware im Verkaufsraum präsentiert, von Kundinnen und Kunden betrachtet, angefasst und gegebenenfalls anprobiert wird. Dabei können übliche Gebrauchsspuren entstehen, insbesondere leichte Knitterfalten, Staub, Fusseln oder leichte Verschmutzungen durch die Präsentation. Solche gewöhnlichen und unvermeidbaren Veränderungen stellen keinen Mangel dar und begründen keine Ersatzansprüche.

(6) **Eine Reinigung, Wäsche oder Aufbereitung der Ware durch den Kommissionär erfolgt während oder nach der Laufzeit grundsätzlich nicht.**

(7) Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Ware haftet der Kommissionär nach § 11.

§ 11 Haftung und Versicherung

(1) Der Kommissionär haftet unbeschränkt für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Kommissionär nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Einlieferer regelmäßig vertrauen darf, etwa die sorgfältige Verwahrung der Ware.

(3) Eine weitergehende Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(4) Diese Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht, soweit eine Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(5) Der Kommissionär versichert die eingebrachte Ware während der Laufzeit im Rahmen und Umfang seiner bestehenden Inhaltsversicherung gegen die dort versicherten Gefahren mit.

§ 12 Spielbereich

(1) Ein gegebenenfalls vorhandener Spielbereich dient ausschließlich der kurzfristigen Beschäftigung von Kindern während des Aufenthalts im Geschäft.

(2) Die Aufsichtspflicht verbleibt jederzeit bei den Eltern oder der jeweiligen Begleitperson. Der Kommissionär und seine Mitarbeitenden übernehmen keine Aufsicht oder Betreuung der Kinder.

(3) Eltern oder Begleitpersonen entscheiden eigenverantwortlich, ob und in welchem Umfang ihr Kind den Spielbereich nutzt, und bleiben während des gesamten Aufenthalts für ihr Kind verantwortlich. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden.

(4) Der Spielbereich ist pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind dem Kommissionär unverzüglich mitzuteilen. Gesetzliche Haftungsansprüche bleiben unberührt.

§ 13 Aufbau, Abbau, Abholung & Entsorgung der Ware

(1) Die Laufzeit beginnt am vereinbarten ersten Vertragstag, unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt des Standaufbaus.

(2) Der Aufbau erfolgt zu dem bei der Buchung gewählten oder vereinbarten Einräumtermin, auch wenn dieser vor dem ersten Vertragstag liegt. Beim Einräumtermin wird dieser Vertrag gemeinsam durchgegangen und unterschrieben. Ohne Einräumtermin erfolgt der Aufbau ab Ladenöffnung am ersten Vertragstag. Ein früherer Aufbau ist nach Absprache möglich; ein Anspruch darauf besteht nicht.

(3) Kann der Einlieferer den Einräumtermin nicht einhalten, informiert er den Kommissionär rechtzeitig; es wird ein neuer Termin vereinbart, die Laufzeit verschiebt sich dadurch nicht. Kann er den Abholtermin aus wichtigem Grund nicht einhalten, informiert er den Kommissionär ebenfalls rechtzeitig. Über eine individuelle Lösung entscheidet der Kommissionär nach billigem Ermessen.

(4) Der Einlieferer ist für den ordnungsgemäßen Aufbau und Abbau seines Standes selbst verantwortlich. Der Kommissionär darf Ware und Zubehör innerhalb des Standes umhängen oder neu anordnen, soweit dies der Warenpräsentation, Ordnung oder Sicherheit dient.

(5) Der Einlieferer darf zur Gestaltung seines Standes eigene Kleiderbügel, Körbe, Boxen, Dekorationsgegenstände oder sonstiges Zubehör verwenden, sofern dies den Geschäftsbetrieb nicht beeinträchtigt und keine Gefahr für Kundschaft oder Mitarbeitende darstellt. Das Zubehör bleibt Eigentum des Einlieferers und ist spätestens beim Abbau wieder mitzunehmen. Für Verlust, Beschädigung oder normalen Verschleiß des Zubehörs haftet der Kommissionär nicht, soweit gesetzlich zulässig und kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

(6) Abbau und Abholung nicht verkaufter Ware müssen am letzten Vertragstag spätestens eine Stunde vor Ladenschluss abgeschlossen sein, sofern nichts anderes vereinbart ist. Nicht abgeholte Ware bewahrt der Kommissionär bis zu **7 Tage** nach Ende der Laufzeit auf. Danach darf er sie spenden, entsorgen oder anderweitig verwerten; ein Anspruch auf Herausgabe oder Wertersatz besteht dann nicht.

§ 14 Vertragsverstöße

(1) Verstößt der Einlieferer wiederholt gegen diesen Vertrag oder die Kommissionsbedingungen, darf der Kommissionär den Vertrag nach vorheriger Abmahnung vorzeitig beenden.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen, insbesondere vorsätzlichen Falschangaben, strafbaren Handlungen, groben Beleidigungen, wiederholten Störungen des Ladenbetriebs oder sonstigem erheblichem vertragswidrigem Verhalten, darf der Kommissionär den Vertrag mit sofortiger Wirkung beenden.

(3) In diesen Fällen wird die Standgebühr nicht erstattet. Vergibt der Kommissionär die Standfläche für die restliche Laufzeit anderweitig, gilt § 3 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

§ 15 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten des Einlieferers werden ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten verarbeitet.

(2) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist (zum Beispiel an den Anbieter des Verkäuferportals oder an Zahlungsdienstleister) oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(3) Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung des Kommissionärs in ihrer jeweils gültigen Fassung (zweit-glueck.de/datenschutz).

---

§ 16 Social Media & Bildnutzung

(1) Mit Zustimmung des Einlieferers darf der Kommissionär einzelne ausgestellte Artikel zu Werbezwecken für den Laden fotografieren und veröffentlichen (zum Beispiel auf der Website, Instagram oder Facebook). Personenbezogene Daten des Einlieferers werden dabei nicht veröffentlicht.

- ☐ **Ja**, ich bin damit einverstanden, dass meine ausgestellten Artikel zu Werbezwecken fotografiert und veröffentlicht werden.
- ☐ **Nein**, ich möchte nicht, dass meine ausgestellten Artikel fotografiert oder veröffentlicht werden.

(2) Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

---

§ 17 Onlineverkauf & Präsentation der Ware

(1) Der Einlieferer entscheidet, ob seine ausgestellten Artikel zusätzlich über Online-Kanäle (zum Beispiel Website, Onlineshop, Instagram, Facebook oder Livestreams) präsentiert und verkauft werden dürfen.

- ☐ **Ja**, ich bin damit einverstanden, dass meine Artikel zusätzlich online präsentiert und verkauft werden dürfen.
- ☐ **Nein**, ich möchte nicht, dass meine Artikel online präsentiert oder verkauft werden.

(2) Erfolgt ein Verkauf über einen Online-Kanal, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend.

(3) Bei berechtigten Reklamationen oder Rückabwicklungen, insbesondere wegen nicht angegebener erheblicher Mängel oder wegen gesetzlicher Widerrufsrechte der Käufer im Fernabsatz, trägt der Einlieferer die entstehenden Kosten, soweit sie auf die Beschaffenheit der Ware oder unzutreffende Angaben zur Ware zurückzuführen sind. Der Kommissionär darf diese Beträge mit offenen Verkaufserlösen verrechnen oder, wenn bereits ausgezahlt wurde, vom Einlieferer zurückfordern.

(4) Wird ein Artikel wegen einer berechtigten Reklamation oder Rückabwicklung zurückgegeben, erfolgt dafür keine Auszahlung. Der Einlieferer wird informiert und kann den Artikel innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung abholen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abholung, geht das Eigentum an dem Artikel auf den Kommissionär über, der ihn erneut verkaufen, anderweitig verwerten oder entsorgen darf. Ein Anspruch auf eine spätere Auszahlung besteht nicht.

---

§ 18 Widerrufsrecht (Online-Standbuchung)

(1) Für Standbuchungen im Fernabsatz (zum Beispiel über die Website oder ein Online-Buchungssystem) gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Widerrufsrecht.

(2) Die Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular erhält der Einlieferer im Rahmen des Buchungsvorgangs und mit der Buchungsbestätigung.

---

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform (zum Beispiel E-Mail).

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Unterschriften

Ort, Datum: _____

Unterschrift Einlieferer: _____

Unterschrift Kommissionär: _____

Empfangsbestätigung

Ich habe folgende Unterlagen erhalten:

- ☐ Kommissionsbedingungen
- ☐ Datenschutzhinweise
- ☐ bei Online-Buchung: Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular

Ort, Datum: _____ Unterschrift Einlieferer: _____